

**Über den versicherungsmäßigen Risikoausgleich und den Folgen durch das fehlende Umsetzen bei der Bildung der Gefahraristellen bei einigen Berufsgenossenschaften**  
(Gesetzliche Unfallversicherung). (Bernhard Jarmuzek)

Zur verpflichtenden Aufgabe der Berufsgenossenschaften gehört es einen Gefahrarif aufzustellen, der Gefahrgemeinschaften<sup>1</sup> nach Gefährdungsrisiken<sup>2</sup> gliedert.

Die Gefahrgemeinschaften sind neben dem Gefährdungsrisiko im Wesentlichen auch unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs zu bilden. (§157 Abs.2 SGB VII)

**Gefahrgemeinschaft:**

**<sup>1</sup>Gemeinschaft, deren Mitglieder bestimmte gleichartige Risiken während Ihrer beruflichen Arbeit ausgesetzt sind.**

**<sup>2</sup>Gefährdungsrisiko**

**Möglichkeit, dass jemandem etwas zustößt, das ein Schaden eintritt**

Was versteht man unter:

**„versicherungsmäßiger Risikoausgleich“ ?**

Und was versicherungsmäßiger Risikoausgleich unter dem Gesichtspunkt der Hauptaufgabe der Gesetzlichen Unfallversicherung bedeutet, wo es heißt:

„Mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten.“ (§1 Abs.1 SGB VII)

**Erläuterung zur Begrifflichkeit „versicherungsmäßiger Risikoausgleich“**

Versicherungsmäßiger Risikoausgleich:

- a) Versicherungsmäßiger Risikoausgleich im Kollektiv
- b) Versicherungsmäßiger Risikoausgleich in der Zeit

Beide Komponenten sind auch in der gesetzlichen Unfallversicherung abgebildet.

- a) Bei konstanten Bedingungen bietet eine wachsende Kollektivgröße den Vorteil, dass das Zufallsrisiko vermindert wird und der Gesamtschaden günstiger finanzierbar gestaltet werden kann.

Bei dieser Betrachtung alleine ist es nicht zwingend erforderlich, dass eine Risikohomogenität vorliegt, diese Komponente lassen auch heterogene Teilkollektive ausgeglichen erfassen.

- b) Der Risikoausgleich in der Zeit beschreibt nun, dass sich Volatilität<sup>3</sup> und Shortfallrisiko<sup>4</sup> verringern.

Dieser Ausgleich findet in der Schaden und Unfallversicherung Anwendung.  
(Schwankungsrückstellungen)

**Quelle:**

**Bücher** Albrecht, P.: [Risikoausgleich](#)

Wiesbaden, 2011 S. in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon

**Volatilität**

<sup>3</sup> *(Finanzwesen) Ausmaß der Schwankung von Preisen, Aktien- und Devisenkursen, Zinssätzen oder auch ganzen Märkten innerhalb einer kurzen Zeitspanne*

<sup>4</sup> **Shortfall – Risiko**

*\*Konsequenzen im Worst Case-Fall, dass der Shortfall tatsächlich eintritt.*

**1. Begriff: Gefahr der Nichterreichung (im Sinne von Unterschreitung) von Zielgrößen. Gemessen wird das Ausmaß dieser Gefahr.**

**2. Bemessung: Maße für das Shortfallrisiko sind spezielle [Risikomaße](#). Dabei konzentrieren sich Shortfallrisikomaße auf das Shortfallrisiko bzw. Downside Risiko relativ zu einer vorgegebenen Zielgröße (Target). Diese stellt i.d.R. eine Zielrendite bzw. mind. angestrebte Rendite oder auch ein Ziel-Endvermögen dar. Damit entsprechen die Risikomaße des Shortfalltypus im Gegensatz z.B. zu Maßen für die [Volatilität](#) eher einem intuitiven Risikoverständnis (Risiko).**

**3. Arten: Das Ausmaß der Gefahr der Unterschreitung der Zielgröße wird in verschiedener Weise berücksichtigt. Bei der Shortfallwahrscheinlichkeit spielt nur die Wahrscheinlichkeit der Unterschreitung der Zielgröße eine Rolle. Beim Shortfallerwartungswert wird hingegen die mittlere Unterschreitungshöhe berücksichtigt und bei der Shortfallvarianz die mittlere quadratische Unterschreitungshöhe. Der Mean Excess Loss (bedingter Shortfallerwartungswert) ist ein Beispiel für ein bedingtes Shortfallrisikomaß. Er misst die mittlere Unterschreitung der Zielgröße unter der Bedingung, dass ein Shortfall eintritt. Gemessen werden somit nur die durchschnittlichen Konsequenzen im Worst Case-Fall, dass der Shortfall tatsächlich eintritt**

Hier ist bedeutsam, dass **nicht nur** Entschädigungsleistungen an Versicherte geleistet werden, sondern es ist die **vorrangigste Aufgabe** der gesetzlichen Unfallversicherung, mit allen geeigneten Mitteln Prävention zu betreiben.

Diese Vorschrift findet sich im §1 SGB VII s.o.

Aufgrund dieser Aufgabenstellung muss der Präventionsgedanke, bezogen auf die nach vergleichbaren Gefährdungsrisiken zu bildenden Gefahrgemeinschaften, eine entsprechende Berücksichtigung in der Formel zum versicherungsmäßigen Risikoausgleich finden.

Die bewährte Praxis und die Vorschrift des §157 Abs. 2 SGB VII, dass ein Unternehmen nach Gefahrgemeinschaften differenziert veranlagt wird, wurde in den letzten Jahren von einigen Berufsgenossenschaften unterlaufen.

Die Vorschrift §157 Abs.2 SGB VII wird nicht erfüllt.

(Gefahrgemeinschaft = Gewerbebezweig = Teil eines Unternehmens)\*

**\*Quelle: Duden**

**\*Quelle: Gabler Wirtschaftslexikon**

Nach einem bestimmten Beobachtungszeitraum (versicherungsmathematischer Risikoausgleich in der Zeit) kann von den Versicherungsträgern eine entsprechende Belastungsziffer/Gefahrklasse ermittelt werden.

Berechnung der Gefahrklasse/Belastungskoeffizient:

$$\frac{\text{(entstandene Unfallentschädigungen*Bezugsgröße auf 1000€ Arbeitsentgelt) /}}{\text{(Summe der Arbeitsentgelte der Gefahrgemeinschaft, Gruppe vergleichbarer Gefährdungsrisiken)}}$$

Die derzeitige Praxis einiger Berufsgenossenschaften wird den gestellten Anforderungen nicht mehr gerecht, weil das Differenzierungsgebot aufgegeben wurde.

**Die Folgen für Unternehmer und dem versicherten Personenkreis, durch die Nivellierung von Gefahrgemeinschaften, die in der Gefahrneigung nicht vergleichbar sind:**

Wird eine Gefahrgemeinschaft/Gefahrtarifstelle mit nicht vergleichbaren Gefährdungsrisiken befüllt, kann die gestellte Aufgabe der Prävention (Arbeitsunfälle/Berufskrankheiten zu vermeiden) nicht klar bestimmt und durchgeführt werden.

**Beispiel aus der Praxis :**

*Ein Unternehmen der Autozuliefererindustrie betreibt neben der Herstellung von Motorteilen auch Niederlassungen im In- und Ausland.*

*Hierfür wird ein entsprechender Verwaltungsapparat vorgehalten, der mit dem Tagesgeschäft der Herstellung nichts gemein hat und letztlich Verwaltungsaufgaben für das Gesamtunternehmen erbringt und zudem eigene Zwecke verfolgt.*

*Um nun das Gefährdungsrisiko zu ermitteln bedient man sich einer sogenannten Risikoeinschätzung, die für jedes Unternehmen gesetzlich vorgeschrieben ist. §5 ArbSchGes*

*Die für den Verwaltungsteil zu ermittelnden Risikozahlen liegen im Produkt bei 3.*

*Das Gefährdungsrisiko wird bei der Herstellung der Firmenprodukte ermittelt man bei 6.*

*Im Beobachtungszeitraum (in diesem Falle 4 Jahre) wurden die anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle dem gezahlten Arbeitsentgelt gegenüber gestellt.*

*Dabei ergibt sich für den gewerblichen Teil (Produktion und deren Unternehmen) ein Belastungskoeffizient von 3,15 und für die Verwaltung ein Belastungskoeffizient von 0,6.*

*Hier wird schon deutlich, dass die Zusammenlegung dieser nicht annähernd vergleichbarer Gefahrgemeinschaften zu einer Schieflage im Präventionsbedarf führen.*

*Dennoch legte die Berufsgenossenschaft für die folgende Gefahrtarifperiode eine Gefahrklasse von 1,78 fest.*

*Auf Anfrage beim zuständigen Betriebsprüfer, warum die BG gegen das Differenzierungsgebot verstieße und wie nun Betriebsbereiche erkennbar würden, bei denen Maßnahmen hinsichtlich der Prävention vorrangig zu leisten seien, wurde dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt, dass das der „Beitragsunehrlichkeit“ der Unternehmer geschuldet sei.*

*Konfrontiert mit dem Hinweis auf §25 Abs. 1 SGB IV, dass bei vorsätzlich vorenthaltener Beiträge die Verjährung 30 Jahre beträgt, und somit das Risiko der Falschmeldung beim Unternehmen läge, wurde das Gespräch durch den Betriebsprüfer beendet.*

*In der Folge erhielt das Unternehmen eine „Pauschalprävention“ in der Form, dass die Berufsgenossenschaft auf Ihrer Internetseite allgemeine Präventionen veröffentlichte, die dem Bedarf des Unternehmens nicht entsprach.*

*Die notwendige fachliche Begleitung, um Präventionsmaßnahmen innerhalb der Firma umzusetzen, kaufte sich das Unternehmen extern ein.*

*Bezahlte aber neben der externen Sicherheitsfachkraft einen für die Verwaltung einen um 300% höheren Beitrag und für den gewerblichen Teil nur einen um 35% geringeren Beitrag.*

**Das angeführte Beispiel ist kein Einzelfall!!!**

So wurde z.B. bei der Metallberufsgenossenschaft Seminare für die Sicherheitsbeauftragte von Schiffswerften in Gänze gestrichen.

Alternativ bot man diesen Unternehmen Seminare des KFZ- und Fahrradwerkstätten an.

Eine Begründung, warum man nunmehr auch dem vordringlichsten Auftrag nicht mehr nachkommen möchte, wurde auch genannt, es lohne sich nicht für die etwa 20.000 Beschäftigten ein spezielles Präventionsprogramm aufzulegen.

Der Rechtsverstoß gegen §1 SGB VII wird hier nun allzu deutlich.

**Fazit:**

Durch die Zusammenlegung, in der Gefahrneigung **nicht** vergleichbarer Unternehmensteilen (Gefahrgemeinschaften Gewerbebezweigen), entsteht eine Situation, in der die Möglichkeiten einer effektiven Präventionsarbeit durch die gesetzliche Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften) nicht mehr gewährleistet sind. (siehe Beispiel).

Den Verstoß gegen das Differenzierungsgebot ohne Einhaltung auf die Vorschrift, Gefahrgemeinschaften die in Ihrem Gefährdungsrisiko vergleichbar sind, zu bilden kann ein Eingeständnis sein, dass die jeweiligen Berufsgenossenschaften, nicht imstande sind eine entsprechende Präventionsleistung anzubieten.

Für diesen Fall ist aber die Möglichkeit diese Unternehmensteile als fremdartige Nebenunternehmen zu veranlassen und die entsprechende Leistungen bei dem Versicherungsträger abzurufen, die diese als Fach-Berufsgenossenschaften jeweils anbieten.

Dabei ist deutlich herauszustellen, dass die Unternehmer für die Leistungen einer größtmöglichen Prävention ihren finanziellen und auch personellen Beitrag leisten.